



BVG-Reform:

Diskussion Vernehmlassungsvorlage und weiterer Vorschläge,
Bildung "**Allvisa-Meinung**"

Folien Allvisa Aktuell vom November 2019, aktualisiert

ALLVISA | LUNCH-SEMINAR (interner Austausch)

20. Januar 2020

Andrea Reichmuth

ALLVISA | VORSORGE



Reformen der Altersvorsorge: woher wir kommen...



AHV

10. AHV-Revision ✓ 1997

11. AHV-Revision ✗ (Volk) 2004

2. Anlauf ✗ (Parlament) 2010

Berufliche Vorsorge

2004 1. BVG-Revision ✓
-2006

2010 Senkung Mindest-UWS ✗ (Volk)

Altersvorsorge 2020 ("AV 2020")
2012 – 2017
✗ (Volk)

Reform "AHV 21"
(Botschaft Bundesrat vom 28.08.2019)

BVG-Reform
(Vernehmlassungsvorlage Bundesrat vom
13.12.2019)

BVG-Reform: bisherige Schritte...



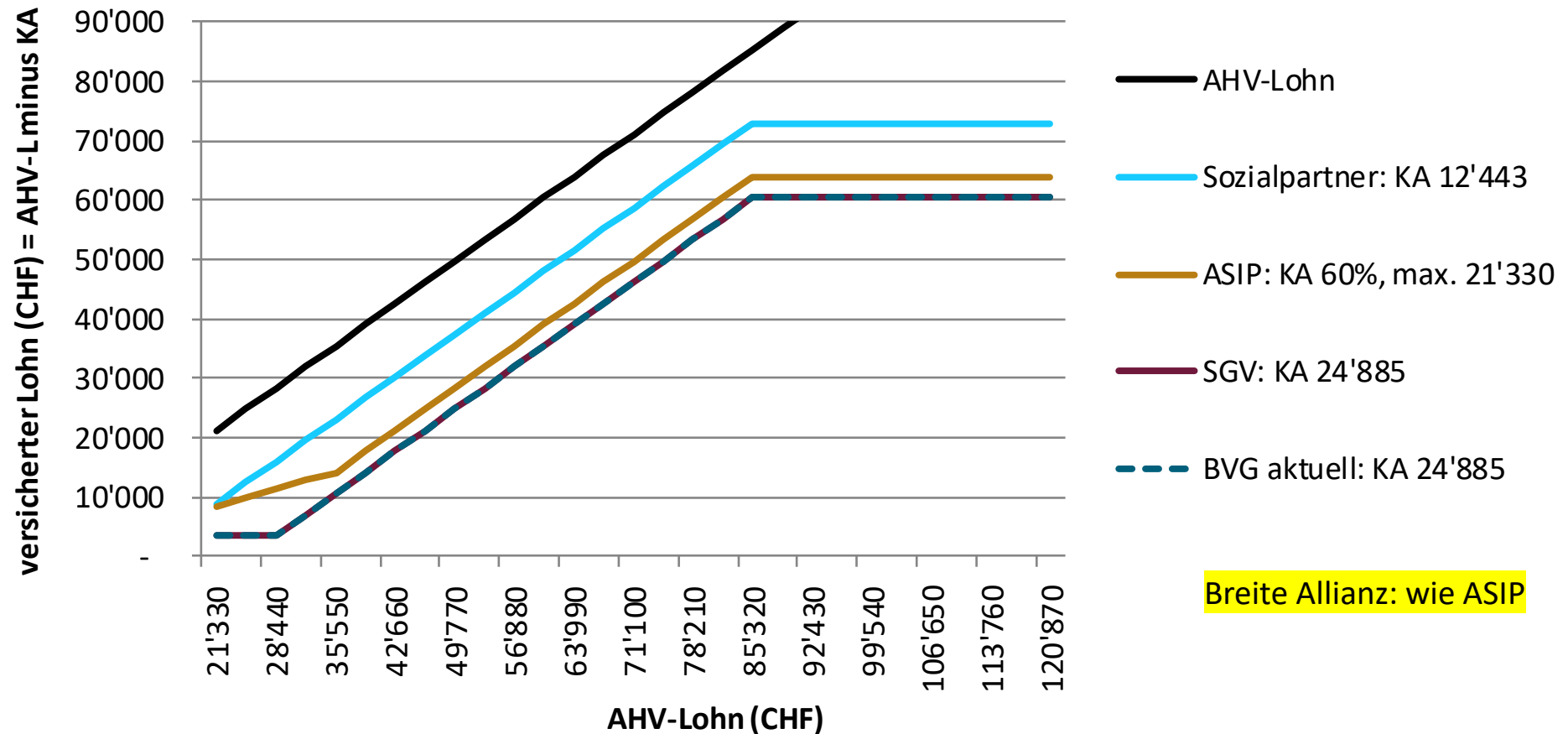
April 2018	Alain Berset trifft nationale Dachverbände der Sozialpartner - AG: Arbeitgeberverband und Gewerbeverband - AN: Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse → Auftrag: Sozialpartner sollen innerhalb eines Jahres einen Lösungsvorschlag für die nächste BVG-Reform erarbeiten
April 2019	Fristverlängerung bis Sommer 2019
Mai 2019	ASIP präsentiert einen Reform-Vorschlag
Juli 2019	- Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse legen einen Vorschlag vor ("Ergebnis der Sozialpartner verhandlungen"; Eckwerte) - Gewerbeverband (SGV) legt gleichentags eigenen Vorschlag vor
Dez. 2019	Vorlage Bundesrat (entspricht Sozialpartner-Vorschlag): Vernehmlassung vom 13.12.2019 bis 27.03.2020
Jan. 2020	Baumeisterverband, Detailhandel und Arbeitgeber Banken (" Breite Allianz ") präsentieren einen Vorschlag ("vernünftiger Mittelweg")
Ende 2020?	Botschaft ans Parlament
2023 oder 2024?	Geplantes Inkrafttreten der Reform



Eckwerte der verschiedenen Vorschläge

	BVG aktuell	AV 2020 (abgelehnt)	Sozialpart. / Bundesrat	SGV	ASIP	Breite Allianz
Eintrittsschwelle	21'330	21'330	21'330	21'330	21'330	21'330
Koordinations- abzug (KA)	24'885 (= 7/8 max. AHV- AR)	40% AHV-Lohn, min. 14'220, max. 21'330	12'443 (= 7/16 max. AHV- AR)	24'885 (unverändert)	60% AHV-Lohn, max. 21'330	60% AHV-Lohn, max. 21'330
Min. vers. Lohn	3'555	7'110	8'887	3'555	8'532	8'532
vers. Lohn bei 40'000	15'115	24'000	27'557	15'115	18'670	18'670
vers. Lohn bei 85'320	60'435	63'990	72'877	60'435	63'990	63'990
AGS 20-24	0%	0%	0%	0%	9%	9%
AGS 25-34	7%	7%	9%	9%	9%	9%
AGS 35-44	10%	11%	9%	14%	12%	12%
AGS 45-54	15%	16%	14%	16%	16%	16%
AGS 55-65/64	18%	18%	14%	18%	18%	16%
Summe AGS	500%	520%	460%	570%	595%	575%
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%	5.8%	6.0%
Rente in % vers. Lohn	34.0%	31.2%	27.6%	34.2%	34.5%	34.5%
in % AHV-L. 40'000	12.8%	18.7%	19.0%	12.9%	16.1%	16.1%
in % AHV-L. 85'320	24.1%	23.4%	23.6%	24.2%	25.9%	25.9%

Versicherter Lohn der verschiedenen Vorschläge

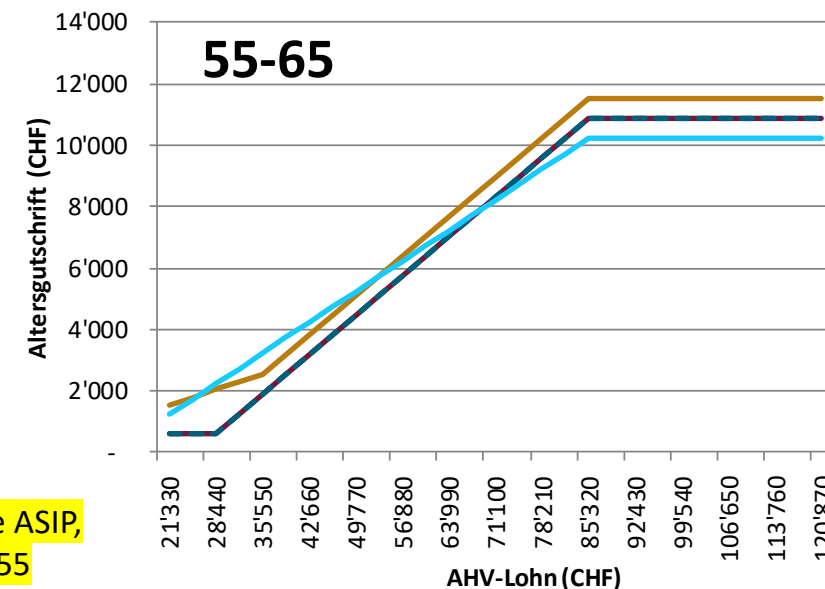
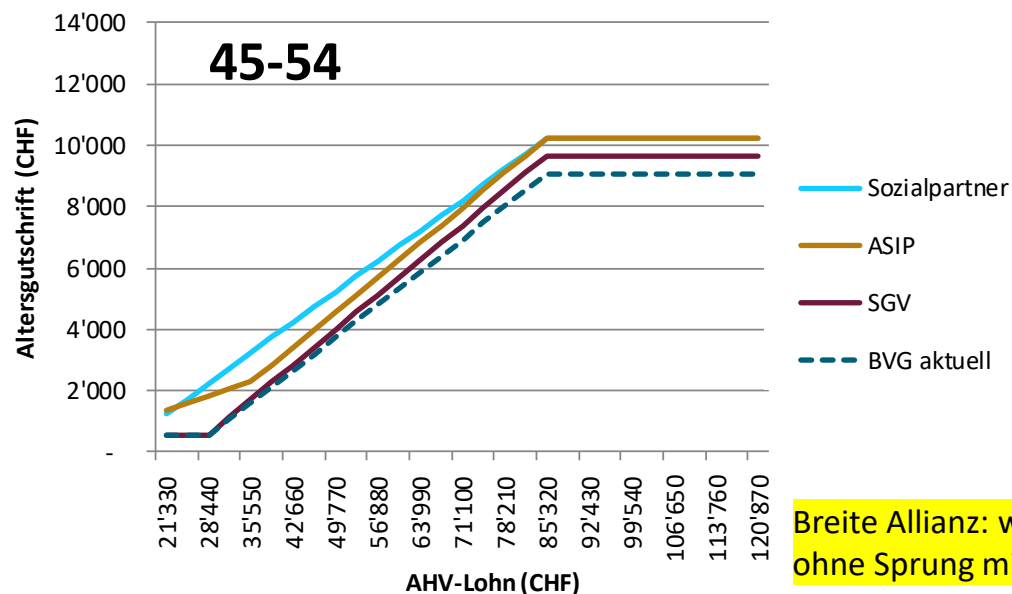
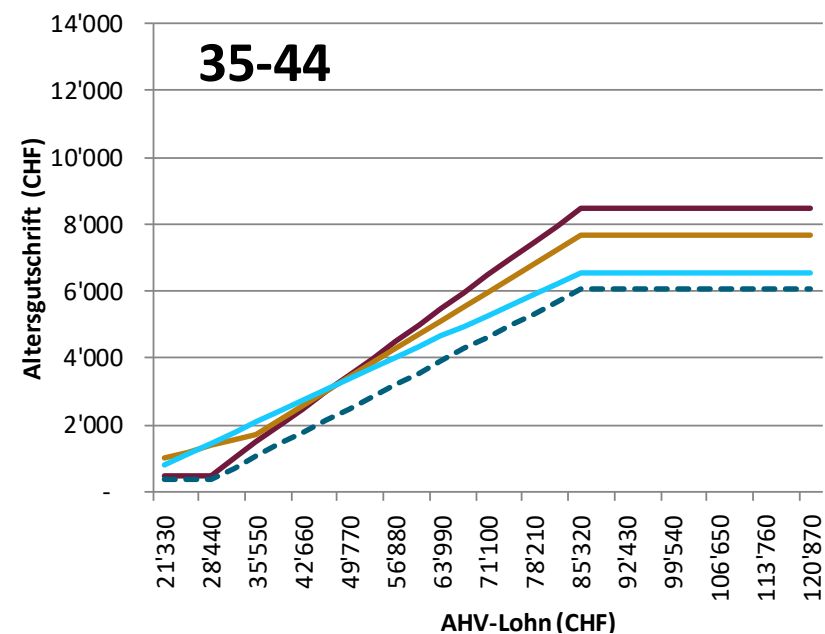
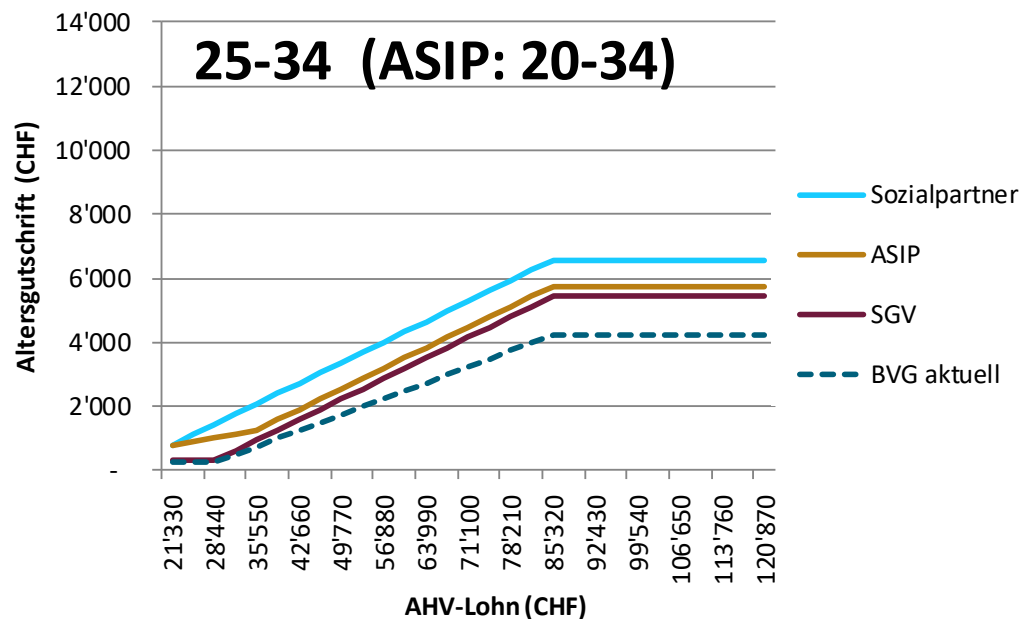


Breite Allianz: wie ASIP

→ Beim **Sozialpartner-Vorschlag** nimmt der versicherte Lohn am stärksten zu, die Altersgutschriften werden jedoch am stärksten abgeflacht (vgl. nächste Folie).



Altersgutschriften der verschiedenen Vorschläge

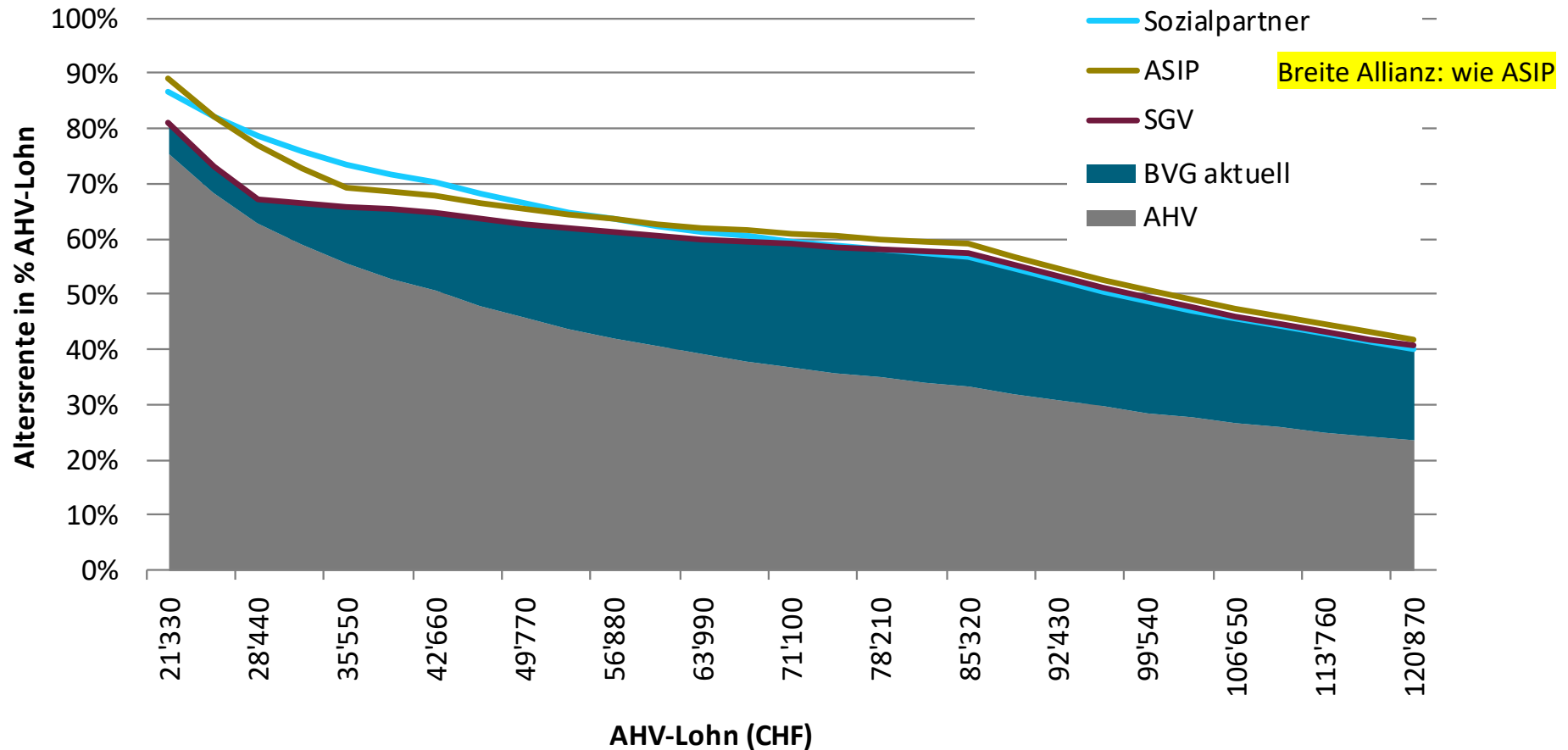


Breite Allianz: wie ASIP, ohne Sprung mit 55

Leistungsziel der verschiedenen Vorschläge



Leistungsziel hier: Leistungen im Alter 65 bei voller Beitragsdauer, konstantem Lohn, ohne Realverzinsung (sog. "goldene Regel")



- Die Vorsorge für tiefere Einkommen wird ausgebaut, ausser beim SGV-Vorschlag
- Ein tieferer Koordinationsabzug kommt u.a. auch Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen etwas entgegen

Übergangsgeneration der verschiedenen Vorschläge



Bei allen Vorschlägen soll der Umwandlungssatz (UWS) in 1 Schritt gesenkt werden.
Die vorgeschlagene Kompensation für die Übergangsgeneration variiert jedoch stark.

	Art der Kompensation	Dauer	Finanzierung
Sozialpartner-Vorschlag (→ Vorlage Bundesrat)	Fixer Rentenzuschlag (abgestuft), keine Anrechnung des Überobligatoriums	15 Jahre (mindestens)	Zentral: 0.5% der AHV-pflichtigen Löhne, SiFo BVG erhebt Beiträge bei den PKs
SGV-Vorschlag (analog AV 2020)	Garantie Höhe der bisherigen BVG-Rente, Anrechnung des Überobligatoriums	10 Jahre (mindestens)	Zentral: SiFo BVG gewährt Zuschüsse, finanziert über neuen SiFo-Beitrag
ASIP-Vorschlag (analog auch "Breite Allianz")	Prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens (linear abgestuft), Anrechnung des Überobligatoriums	10 Jahre	Dezentral: Durch jeweilige PK, über Rückstellungen (Pensionierungsverluste), keine neue Umverteilung



Solidarisch finanzierter Rentenzuschlag (als **Fixbetrag** pro Rentner/Rentnerin):

- dauerhafte, zweckgebundene Umlagekomponente
- soll einerseits den **Erhalt** des Rentenniveaus für die Übergangsgeneration (15 Jahrgänge) sichern und andererseits eine **Verbesserung** der Leistungen für tiefere und mittlere Einkommen (oft Teilzeitarbeitende) bewirken.

Wer hat Anspruch?

Alle künftigen Bezügerinnen/Bezüger einer **Altersrente** der beruflichen Vorsorge, die

- mind. 15 Jahre BVG-versichert waren (d.h. BVG-Eintrittsschwelle überschritten haben) **und**
- die letzten 10 Jahre vor dem erstmaligen Bezug des Rentenzuschlags ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig waren **und**
- mind. 50% ihrer Altersleistung als Rente beziehen, wovon ein Teil aus dem BVG-Altersguthaben stammen muss.

Der Zuschlag ist unabhängig von der Höhe der (reglementarischen) Altersrente. *"Da es sich nicht um eine Leistung der VE handelt, ist das **Anrechnungsprinzip nicht anwendbar.**"*

VE müssen den Rentenzuschlag auszahlen (on top).

→ **Aus Sicht Allvisa störend:** viele umhüllende Pensionskassen haben den UWS bereits gesenkt und die Senkung teils auch abgedeckt; künftige Neurentner (ab zufälligem Inkrafttreten der Reform) erhalten dann trotzdem einen Rentenzuschlag und fahren u.U. besser als die Rentner der Jahre davor?



Wer hat Anspruch? (Fortsetzung)

Alle künftigen Bezügerinnen/Bezüger einer **Invalidenrente** der beruflichen Vorsorge, die

- die Anspruchsvoraussetzungen für Altersrentner sinngemäss erfüllen oder ohne Eintritt der Invalidität die Möglichkeit gehabt hätten, diese Voraussetzungen bis zum ordentlichen Rentenalter zu erfüllen.

Aber: **Keinen Anspruch** auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem **Leistungsprimat** (d.h. in % des Lohns festgelegt) beziehen (weil UWS dann irrelevant). Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente **bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch** auf den Rentenzuschlag (auch wieder unabhängig vom Umhüllungsgrad, d.h. ohne Anrechnungsprinzip).

Übergangsgeneration: Rentenzuschlag à la Sozialpartner



Jahrgänge (ab Inkrafttreten der Reform)	Höhe des Rentenzuschlags in CHF (Fixbetrag, <u>lebenslang</u>)
1.- 5. Jahrgang	200 pro Monat, d.h. 2'400 pro Jahr
6.- 10. Jahrgang	150 pro Monat, d.h. 1'800 pro Jahr
11.- 15. Jahrgang	100 pro Monat, d.h. 1'200 pro Jahr
Spätere Jahrgänge	Festlegung durch Bundesrat (für Invalidenrentner vorläufig 100 pro Monat)

Bei einem **Vorbezug** der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben vers.techn. Grundsätzen wie in der AHV fest.

*Es finden somit nicht allfällige reglementarische Bestimmungen Anwendung. So wäre gemäss den aktuell gültigen Regelungen der AHV ein Vorbezug des Rentenzuschlags möglich für Frauen ab Alter 62 und für Männer ab Alter 63, unter Anwendung der Kürzungssätze gemäss AHVG. Im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs des Rentenzuschlags müssen die Anspruchsvoraussetzungen bereits erfüllt sein. **Was passiert bei einem Aufschub der Altersrente? Erhöhung des Zuschlags? Nicht geregelt...***

→ Der Rentenzuschlag soll wie ein AHV-Element funktionieren, wird jedoch nicht an alle künftigen AHV-Altersrentner ausgerichtet (wie dies beim 70.- Zuschlag im Rahmen der AV 2020 der Fall gewesen wäre), sondern an alle künftigen BVG-Altersrentner, weil diese von der UWS-Senkung (potentiell) betroffen sind.

Übergangsgeneration: Rentenzuschlag à la Sozialpartner



Finanzierung (Umlageverfahren)

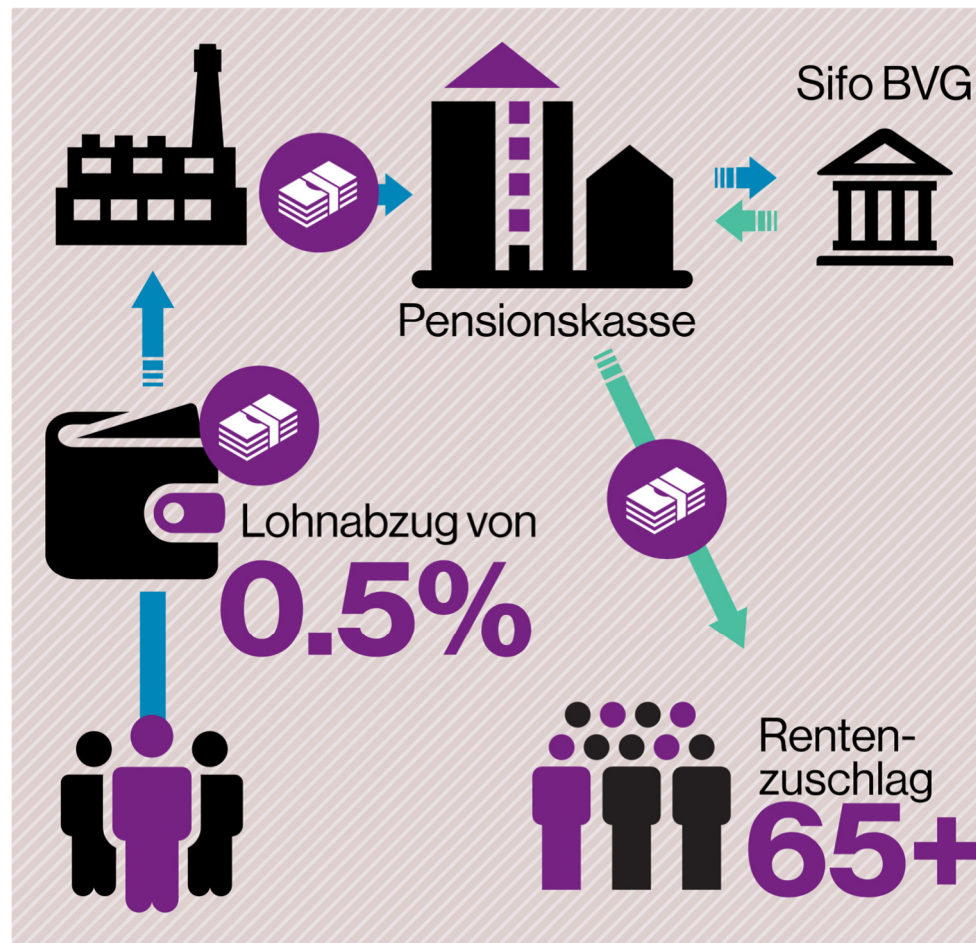
Arbeitgeber und Arbeitnehmer

bezahlen zusammen einen Lohnbeitrag von **0,5% auf allen AHV-pflichtigen Löhnen** bis zum maximal im BVG versicherbaren Einkommen (aktuell CHF 853'200).

Die Arbeitgeber tragen mind. die Hälfte des Beitrags, d.h. 0.25%.

Selbstständige, die freiwillig BVG-versichert sind, bezahlen ebenfalls 0.5% auf dem AHV-Einkommen.

Registrierte Pensionskassen erheben die Beiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und zahlen die Zuschläge an die anspruchsberechtigten Rentenbezügerinnen/-bezüger aus.



Sicherheitsfonds BVG erhebt die Beiträge bei den PKs, verwaltet sie und erstattet die Rentenzuschläge jeweils den PKs zurück. (Verrechnung Beiträge und Zuschläge möglich)

Quelle Bild: WillisTowersWatson, 360° Vorsorge News

Übergangsgeneration: Rentenzuschlag à la Sozialpartner



Situation mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen pro Person:

- **Mehrere Arbeitgeber:** jede VE erhebt den Beitrag auf dem Lohn ihres Arbeitgebers; pro Person wird nur 1 Zuschlag ausbezahlt (Bundesrat regelt Details dazu)
- **Ein Arbeitgeber mit Basis- und Kaderkasse:** Basiskasse (registrierte VE) erhebt den Beitrag auf dem gesamten AHV-Lohn (Arbeitgeber muss ihr diesen melden); Basiskasse zahlt Zuschlag aus (in Kaderkasse in aller Regel kein BVG-Anteil, d.h. eh kein Anspruch auf Zuschlag)

ACHTUNG Durchführung!

Wir (Allvisa) lehnen den Rentenzuschlag klar ab. Falls das Parlament jedoch daran festhalten möchte, müsste die Beitragserhebung u.E. unbedingt direkt durch die AHV bei den Arbeitgebern erfolgen und die Auszahlung der Rentenzuschläge müsste direkt durch die AHV an die BVG-Neurentner erfolgen.

- Die AHV könnte relativ einfach sicherstellen, dass pro Person nur 1 Zuschlag ausbezahlt wird.
- Der Umlagebeitrag muss in % der massgebenden Löhne nach AHVG erhoben werden. Die AHV rechnet ohnehin mit den Arbeitgebern ab, jeweils Anfang Folgejahr, wenn die effektiven AHV-Löhne bekannt sind. Der bisher an die PK gemeldete Lohn basiert jedoch in aller Regel auf dem voraussichtlichen Jahreslohn, teils ohne variable Anteile, und wird selten nachträglich angepasst.

→ **Der Umweg via PKs und den Sicherheitsfonds scheint uns äusserst aufwendig und unnötig!**



Höhe des Rentenzuschlags / Finanzierung:

- Der Beitragssatz von 0.5% wird im Gesetz geregelt/fixiert (**unbefristet**). Die Höhe der Rentenzuschläge wird für die Übergangsgeneration (15 Jahrgänge) ebenfalls im Gesetz geregelt. Ab dem 16. Jahr soll der Bundesrat die Höhe des Rentenzuschlags (in der Verordnung) festlegen, und zwar so, dass die Finanzierung ausreicht. Er konsultiert dazu vorgängig die Sozialpartner. "Die Summe der Rentenzuschläge darf die voraussichtlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen."
 - **Ausgabenumlageverfahren**, d.h. zu Beginn sind die Einnahmen (0.5 Lohn-%) deutlich höher als die Ausgaben, ein Kapitalstock wird aufgebaut... dann gehen die Babyboomer in Pension, die Ausgaben steigen an... gesprochene Zuschläge laufen lebenslang...
- Der Umlagebeitrag wird im Gesetz zementiert und würde bei der nächsten Reform vermutlich noch ausgebaut (denn nach 15 Jahren wird höchstwahrscheinlich die nächste UWS-Senkung anstehen und eine neue Übergangsgeneration hinzukommen).

Übergangsgeneration: Rentenzuschlag à la Sozialpartner



Haupt-Kritikpunkte am Rentenzuschlag aus Sicht Allvisa:

- Die 1. Säule wird quasi innerhalb der 2. Säule ausgebaut. **Vermischung!**
- **Neue Umverteilung durch den Rentenzuschlag:**
 - von Aktiven zu Neurentnern (genau diese Umverteilung wollte man durch die UWS-Senkung doch reduzieren!?) und
 - von Besser- zu Schlechterverdienenden (Beiträge werden auf dem AHV-Lohn bis 853'200 erhoben; die Zuschläge hingegen sind fix, erhöhen also kleine Renten prozentual viel stärker) → *nicht Aufgabe der 2. Säule*
(zudem fraglich: gleicher Zuschlag, egal ob 50% oder 100% als Rente bezogen)
- **Giesskanne!** Auch Neurentner mit weit umhüllender beruflicher Vorsorge erhalten einen fixen Rentenzuschlag, der von allen aktiv Versicherten und Arbeitgebern finanziert werden muss. Viele PKs haben ihren UWS jedoch schon längst gesenkt und dies teils auch abgedeckt...
 - Der Zuschlag ist überhaupt **nicht bedarfsgerichtet** und daher **viel zu teuer**
- Die geplante **Abwicklung über die Pensionskassen** und den Sicherheitsfonds ist viel zu **aufwendig und unnötig (wenn überhaupt, dann direkt über die AHV abwickeln)**





Der **Gewerbeverband** will, im Gegensatz zum Sozialpartner-Vorschlag, keine Vermischung der 1. und 2. Säule.

Zur **Übergangsgeneration** hält er Folgendes fest:

*"10 Jahrgänge. Gleicher Ansatz **wie in der Altersvorsorge 2020 (zentrale Lösung via Sicherheitsfonds BVG)**. Sollten sich die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen (höhere Altersgutschriften) als unzureichend erweisen, ist die Übergangsgeneration allenfalls auf 15 oder gar 20 Jahre auszudehnen."*

- D.h. **Garantie der bisherigen BVG-Rentenhöhe**. Somit **müsste die bisherige BVG-Schattenrechnung weitergeführt werden** für mindestens 10 Jahrgänge. Da aber ab Alter 55 die AGS (und der versicherte Lohn) im SGV-Vorschlag gleich bleiben wie bisher, erübrigt sich für die ersten 10 Jahrgänge eine zweite Schattenrechnung 😊 (falls man die Übergangsgeneration ausdehnen möchte auf 15 oder 20 Jahre, dann problematisch...)
- Falls die Rentenhöhe "BVG bisher" nicht erreicht wird bei der Pensionierung im Referenzalter, würde der Sicherheitsfonds die Lücke durch einen **einmaligen Zuschuss** an die PK schliessen.
- Bei vorzeitiger Pensionierung und auf einen (Teil-)Kapitalbezug gäbe es keine Garantie bzw. keinen Zuschuss.

Übergangsgeneration: Zuschuss à la SGV (analog AV 2020)



Schematisch: Zuschuss des SiFo je nach Höhe der reglementarischen Altersrente (3 mögliche Konstellationen) "BVG neu" ist stets kleiner als "BVG bisher", weil BVG-AGH gleich, aber UWS neu tiefer



- Das **Überobligatorium würde angerechnet**.
- Diese Zuschüsse wären daher viel seltener und günstiger zu finanzieren als der Rentenzuschlag der Sozialpartner.
- Gesplittete Vorsorgelösungen sollen nicht ungerechtfertigt von Zuschüssen profitieren; dies würde wohl in der SiFo-Verordnung geregelt (vgl. Botschaft Altersvorsorge 2020, 19.11.2014, S. 76)

Beispiel SiFo-Zuschuss:

AGH 100'000, Rente "BVG bisher" CHF 6'800,
Rente "BVG neu" CHF 6'000, Differenz CHF 800
Zuschuss: CHF 800 / 6.0% = **CHF 13'333**
Kontrolle: CHF 113'333 x 6.0% = CHF 6'800



Finanzierung der Zuschüsse:

- Der SiFo würde wahrscheinlich einen neuen Beitrag **bei allen registrierten PKs**, in % ihrer BVG-Lohnsumme, erheben, analog zum Beitrag für ungünstige Altersstruktur.
- Zuschüsse würden aber nur jene PKs erhalten, die das "BVG bisher" nicht erreichen, d.h. es würde neu eine **Umverteilung** von umhüllenden PKs zu BVG-nahen PKs erfolgen.

Übergangsgeneration: Erhöhung BVG-AGH à la ASIP



Der **ASIP** schlägt, im Gegensatz zu Sozialpartnern und SGV, eine **dezentrale Finanzierung** der Abfederung vor, die **keine neue Umverteilung** mit sich bringt...

Eckwerte der ASIP-Kompensation:

- Keine explizite Besitzstandsgarantie auf bisherige BVG-Altersrente, sondern **prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens bei Pensionierung mit Rentenbezug** (egal ob vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung), abgestuft über 10 Jahre
- Details vgl. nächste Folie
- **Finanzierung:** Dezentral, d.h. durch die jeweilige PK bzw. das Versichertenkollektiv. Finanzierung **z.B. aus Rückstellung für Pensionierungsverluste** (diese kann reduziert werden durch die Senkung des BVG-UWS).
- Keine Umverteilung zwischen den PKs.
Innerhalb der einzelnen (BVG-nahen) PK bleibt die Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern noch für 10 Jahre bestehen, nimmt aber jährlich ab.

Übergangsgeneration: Erhöhung BVG-AGH à la ASIP



Abstufung der Kompensation:

- Sofortige Reduktion des BVG-UWS von 6.8% auf 5.8% führt zu einer "Leistungsreduktion" von rund 15% ($= 1 - 5.8\%/6.8\%$)
- Um diese Reduktion abzufedern bzw. zu kompensieren, soll das BVG-Altersguthaben (im Umfang des tatsächlichen Rentenbezugs) um folgende %-Sätze erhöht werden:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
UWS	6.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%
Kompensation	0.0%	13.5%	12.0%	10.5%	9.0%	7.5%	6.0%	4.5%	3.0%	1.5%	0.0%
Netto- Leistungs- Reduktion*	0.0%	-1.5%	-3.0%	-4.5%	-6.0%	-7.5%	-9.0%	-10.5%	-12.0%	-13.5%	-15.0%

*vereinfacht: Einbusse von 15% abzüglich Kompensation
noch ohne Berücksichtigung von höheren Altersgutschriften infolge des tieferen Koordinationsabzugs

- Die "Leistungsreduktion" erfolgt abgestuft über einen Zeitraum von 10 Jahren
- Sie betrifft das BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung), d.h. Versicherte mit genügend umhüllender Vorsorge merken nichts davon, jene PKs kostet die Kompensation faktisch auch nichts (**Anrechnung des Überobligatoriums**)
- Die **administrative Umsetzung für die PKs wäre relativ einfach**

Übergangsgeneration: Vorschlag Breite Allianz



"Prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens während 10 Jahren, finanziert aus vorhandenen Rückstellungen der Pensionskassen."

(gemäss Medienmitteilung vom 16.01.2020)

- Details nicht bekannt(?), vermutlich analog ASIP, aber weniger starke Erhöhung, da UWS auf 6.0% statt auf 5.8% sinkt?



Abschaffung der Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur

Beim Sozialpartner-Vorschlag erfolgt nach Alter 45 keine Erhöhung der Altersgutschriften (AGS) mehr. Dadurch wird den Bedenken Rechnung getragen, wonach die höheren AGS die beruflichen Chancen der älteren Arbeitnehmenden verringern. Nach Ansicht der Sozialpartner erübrigt die neue (flachere) AGS-Staffelung die Notwendigkeit der bisherigen Zuschüsse für Arbeitgeber mit ungünstiger Altersstruktur. Durch die Abschaffung dieser Zuschüsse **reduziert sich der Verwaltungsaufwand** der Vorsorgeeinrichtungen.

→ Dies ist aber völlig unbedeutend, wenn gleichzeitig der Rentenzuschlag eingeführt und über die PKs abgewickelt werden soll. Der Verwaltungsaufwand stiege dann massiv an!

Einführung einer neuen Prämien-/Beitragsart zur Finanzierung der Leistungsgarantie

Mit der Einführung einer zusätzlichen Prämien-/Beitragsart zur Finanzierung der Leistungsgarantie soll ein allfälliger Rückstellungsbedarf für Rentenumwandlungsverluste aufgrund der obligatorischen Leistungsgarantie oder von reglementarischen überobligatorischen Leistungsgarantien künftig transparent tarifiert und in entsprechende Prämien/Beiträge umgesetzt werden (anstatt z.B. Quersubventionierung über Risikoprämie/-beitrag).

→ Gälte für Versicherungsgesellschaften in der beruflichen Vorsorge (VAG) und optional auch für PKs. Bei der Berechnung der Mindestaustrittsleistung nach Art. 17 FZG könnten diese neuen Beiträge abgezogen werden. (vgl. dazu auch Botschaft zur AV 2020, S. 85 f.)

Fazit – wohin soll der Weg führen?

Die NZZ titelte am 03.07.2019 (nach Bekanntwerden des Sozialpartner-Vorschlags):
"Der neuste Vorschlag zur beruflichen Vorsorge ruft nach der Frage, ob Nichtstun das kleinere Übel wäre."



Fazit – wohin soll der Weg führen?



Welche Ziele möchte man mit der BVG-Reform erreichen?

Absicht?	Sozialpartner / Bundesrat	SGV	ASIP / Breite Allianz
Senkung BVG-UWS?	✓	✓	✓
Leistungserhalt für Übergangsgeneration?	✓ (Ausbau!)	✓	✗ (teilweise)
Reduktion Umverteilung von Aktiven zu Rentnern?	✗	✓	✓
Ausbau der Vorsorge für Teilzeiter / tiefere Einkommen?	✓	✗	✓
Abflachung der Sparskala?	✓	✓	✓
Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • sehr teuer → vgl. Anhang • sehr aufwendig für PKs • massive neue Umverteilungen 	<ul style="list-style-type: none"> • vergleichsweise günstig → vgl. Anhang • neue Umverteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • neu Sparen ab 20 • Übergangsgeneration administrativ relativ einfach



Wir unterstützen die folgenden Reform-Punkte:

- ✓ **Senkung des BVG-Umwandlungssatzes**
- ✓ **Anpassung des Koordinationsabzugs (Ausbau der Vorsorge für tiefere Einkommen)**
- ✓ **Abflachung der Sparstaffelung und Sparen bereits ab Alter 20**
- ✓ **Gewisse Kompensation für die Übergangsgeneration**
Aber: Finanzierung unbedingt dezentral! (d.h. durch die jeweilige PK; primär über bestehende Rückstellungen für Pensionierungsverluste), keine neue Umverteilung!, administrativ einfache Umsetzung!

→ **Wir unterstützen daher das Modell ASIP bzw. Breite Allianz.** Es erfüllt die obigen Punkte.

Die BVG-Reform erscheint uns wichtig, aber nicht um jeden Preis:

- Eine Kompensation via Giesskanne ist für uns inakzeptabel (vgl. Folie 15)
- Falls der geplante Rentenzuschlag weiterverfolgt wird, müsste die Abwicklung (Beitragserhebung und Auszahlung) u.E. unbedingt direkt über die AHV erfolgen, nicht über die Pensionskassen und den Sicherheitsfonds (vgl. Folie 13)



Erhalt des (nominalen) Leistungsziels tatsächlich nötig?



Hansueli Schöchli brachte es in der NZZ am
03.07.2019 auf den Punkt:

Das Soll stark übertroffen

*... politisch ist die Senkung der **nominalen** Jahresrente schwierig – selbst wenn die Senkung nur die Reduktion der Teuerung und den Anstieg der Lebenserwartung spiegelt und damit **keinen Leistungsabbau** bedeutet. Im Vorfeld des BVG-Starts betrug die durchschnittliche Teuerung 3 bis 4 Prozent, in den letzten zehn Jahren lag die Inflation dagegen im Mittel bei etwa null. Eine Studie der Beratungsfirma c-alm im Auftrag des Pensionskassenverbands rechnete 2018 vor, dass die Kaufkraft der Renten **das beim BVG-Start angestrebte Leistungsziel mit der Zeit stark überschritt** und das Leistungsziel auch mit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,7% bereits seit 2003 erfüllt gewesen wäre. Doch solche Hinweise will keiner hören. Jeder Ruf nach Senkung des Umwandlungssatzes wird reflexartig mit dem Etikett "Sozialabbau" quittiert ...*

In der Vergangenheit war der Realzins deutlich höher als die ursprünglich angenommenen 0% (**Goldene Regel: Nominalzins = Lohnwachstum**). Das sozialpolitische Leistungsziel wurde deshalb mehr als erfüllt.

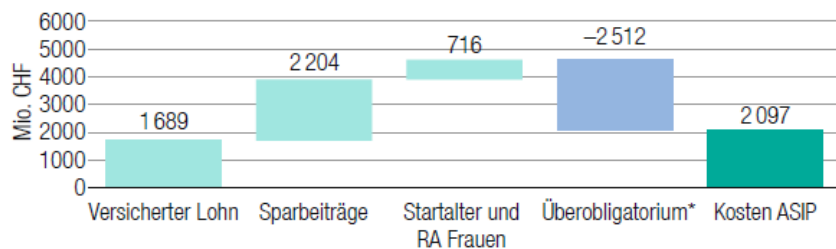
Zeitraum	Realzins*
1985 - 2017	1.17%
1990 – 2017 (JG 65)	1.24%
1997 – 2017 (20y)	1.50%
2007 – 2017 (10y)	0.79%
2013 – 2017 (5y)	0.85%

*geometrischer Mittelwert der Differenz von BVG-Mindestzins und Nominallohnwachstum
(Berechnungen c-alm AG)

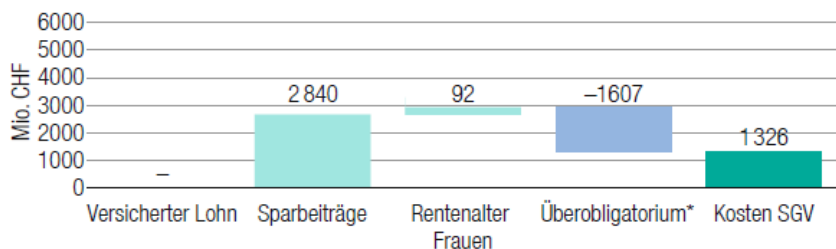


Jährliche Kosten der verschiedenen Vorschläge

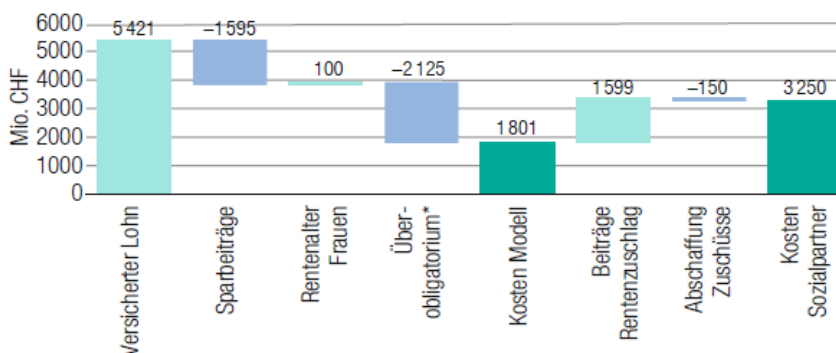
Kosten ASIP



Kosten SGV



Kosten Sozialpartner



*Der Abzug «Überobligatorium» wurde mangels verfügbaren Daten in Anlehnung an die BSV-Schätzung bei Altersvorsorge 2020 für alle Vorschläge mit gleicher Quote festgelegt.

Berechnungen und Artikel von R. Baumann und S. Gamper, c-alm AG (September 2019)

Betreffend geschätzten Kosten ergibt sich die folgende Reihenfolge (absteigend):

1. Vorschlag Sozialpartner
2. Vorschlag ASIP
3. Vorschlag SGV

Dieselbe Reihenfolge findet sich auch auf Folie 7 (Leistungsziel). Beim Sozialpartner-Vorschlag wird das Leistungsziel für tiefe und mittlere Einkommen am stärksten erhöht.

Vorschlag Breite Allianz (zum Vergleich): geschätzte Mehrkosten pro Jahr von CHF 1.6 Mrd. (gemäss Medienmitteilung vom 16.01.2020, Berechnungen von c-alm)



Hinweis auf weitere Reformvorschläge

Auf www.vorsorgeforum.ch finden Sie unter "BVG-Reform 2022" noch weitere Reformvorschläge für die berufliche Vorsorge samt Kurzbeschreibung und Unterlagen.

z.B.

- **Verein "Faire Vorsorge"** (teils revolutionäre Ideen)
- **Initiative "Vorsorge Ja – aber fair"** (im April 2019 gestartet, Frist bis Ende 2020)
*Auszüge: Beiträge und Leistungen sind so festzulegen, dass langfristig die **Generationengerechtigkeit** gewährleistet ist ... Bei der Festlegung der Leistungen steht die Sicherung des Lebensstandards im Vordergrund, nicht der Nominalwert der Rente ... **Bereits laufende Altersrenten der beruflichen Vorsorge können in moderaten Schritten gesenkt werden, um die Umverteilung zwischen den Generationen zu begrenzen.** Verbessern sich die Rahmenbedingungen, werden die Renten erhöht ...*
- **Initiative der Jungfreisinnigen** (im Sommer 2019 lanciert): **Rentenalter 66+**
Das Rentenalter soll zunächst in 2-Monatsschritten auf 66 erhöht und anschliessend an die Entwicklung der Lebenserwartung gebunden werden (mit dem Faktor 0.80) ...